

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1945

vom 16. Dezember 2003

Gemeinde Sissach, Zonenplan und Zonenreglement Siedlung sowie Mutation Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 10. April 2003 den Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung sowie Änderungen des Strassennetzplanes Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Anpassungen an das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Mai bis 10. Juni 2003 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 8. Mai 2003 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 7. Mai 2003 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 7. Mai 2003) benachrichtigt. Während der Auflagefrist hat [REDACTED], Souaillon, 2072 St. Blaise eine Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 13. August, 9. September und 12. November 2003 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Arti-

kel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält und nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden an der Sitzung vom 27. November 2002 besprochen. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

1.3 Archäologische Schutzzonen

Nach § 8 des Gesetzes über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologiegesetz/ArchG) vom 11. Dezember 2002 erlassen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Schutzzonen zur Erhaltung der ortsfesten archäologischen Schutzobjekte. Die geschützten archäologischen Stätten und Zonen werden in den Zonenvorschriften bezeichnet und umschrieben. Damit diese Zonen auch Grundeigentümerverbindlichkeit erlangen, müssen sie nach dem Verfahren gemäss § 31 RBG von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Gemeinde Sissach hat die archäologischen Schutzzonen jedoch nur im orientierenden Planinhalt eingetragen und dementsprechend auch keine Vorschriften erlassen. Gestützt auf § 8 des Archäologiegesetzes wird der Gemeinderat angehalten, innert nützlicher Frist dafür zu sorgen, dass die archäologischen Schutzzonen und die dazugehörenden Bestimmungen in den Zonenvorschriften Siedlung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

1.4 Baubewilligungsverfahren

Das Baupolizei- und Baubewilligungswesen ist nach § 118 RBG Sache des Kantons, der dieses an die Gemeinden übertragen kann, wenn diese darum ersuchen und über eine geeignete Organisation verfügen. Die Gemeinde Sissach hat nicht nach der entsprechenden Übertragung ersucht. Der Gemeinderat wird daher insbesondere darauf hingewiesen, dass er der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen nach Ziffer 21.7 des Zonenreglementes Siedlung lediglich beantragen kann.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

3.1 Einsprache von [REDACTED]

[REDACTED] erhebt als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] Einsprache gegen die archäologische Schutzzone. Die Einsprache wird nicht weiter begründet.

Wie bereits in Abschnitt II Ziffer 1.3 erwähnt wird, hat die Gemeinde Sissach die archäologischen Schutzzonen nur im orientierenden Planinhalt eingetragen und dementsprechend auch keine Vorschriften erlassen. Die im Zonenplan Siedlung enthaltenen archäologischen Schutzzonen sind somit nicht grundeigentümerverbindlich. Daher kann dagegen auch keine Einsprache erhoben werden. Eine solche ist erst möglich, wenn die archäologischen Schutzzonen und die dazugehörenden Bestimmungen von der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich beschlossen werden.

Auf die Einsprache von [REDACTED] kann aus obgenannten Gründen nicht eingetreten werden.

://: 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.

2. Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 10. April 2003 betreffend den Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung sowie die Mutation des Strassennetzplanes Siedlung im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/ZPS/3/0, 62/BSP/55/1 (Zonenplan Siedlung), 62/ZRS/3/0 (Zonenreglement Siedlung) und 62/SPS/2/4 (Mutation

Strassennetzplan Siedlung "Sevenweg 2003" und "Zytglogge/Rütscheten") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, Postfach 635, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED], Souaillon, 2072 St. Blaise (eingeschrieben)
- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Raumplanung Holzemer, Neumattstrasse 28, 4103 Bottmingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Kultur, Abteilung Kantonsarchäologie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

